

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 182.

Mittwoch, 7. August 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 85 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die an Stelle des Regulativs, betreffend die Tanzvergünstigungen und Konzertaufführungen in der Stadt Riesa vom 23. September 1893 aufgestellten „Vorschriften über Tanzvergünstigungen und sonstigen Lustbarkeiten in der Stadt Riesa“ werden nachstehend öffentlich bekannt gemacht.
Der Rat der Stadt Riesa, am 8. August 1907.

Vorschriften über die Tanzvergünstigungen und sonstigen Lustbarkeiten in der Stadt Riesa.

I. Tanzvergünstigungen.

§ 1.

(1) Öffentliche Tanzvergünstigungen dürfen nur von den hierzu berechtigten Wirten in ihren Schankstüben abgehalten werden und zwar nur am ersten und dritten Sonntage eines jeden Monats, soweit diese Sonntage nicht in die sogenannten geschlossenen Zeiten* fallen, sowie an folgenden Tagen:

1. am Fastnachtdienstag,
2. am zweiten Osterfeiertage,
3. am zweiten Pfingstfeiertage,
4. am Erntedankfestsonntage,
5. am Sonntag oder Montag des Kirchweihfestes,
6. am Jahrmärktsmontage, sowie an dem diesen vorhergehenden Sonntage,
7. an den Tagen der Schützenfeste der Riesauer Schützengesellschaft,
8. am zweiten Weihnachtstages.

(2) Zur Abhaltung öffentlicher Tanzvergünstigungen an diesen Tagen bedarf es keiner besonderen Erlaubnis, sondern lediglich der Anzeige an den Stadtrat.

§ 2.

Zur ausnahmsweisen Abhaltung von öffentlichen Tanzvergünstigungen an anderen als den in § 1 erwähnten Tagen sowie zur Ausdehnung des Tanzes über die in § 4 gedachte Zeit bedarf es der Erlaubnis des Stadtrats.

§ 3.

Bei öffentlichen Tanzvergünstigungen darf ein Eintrittsgeld bis zu 25 Pfg. für jede Person vom Inhaber des Tanzsaales erhoben werden.

§ 4.

Das öffentliche Tanzvergünstigen darf nicht vor beendeten Nachmittagsgottesdienst beginnen und endet in der Regel nachts 12 Uhr.

Für rechtzeitigen Schluß sind sowohl der tanzhaltende Wirt als auch der Leiter der aufspielenden Musikkapelle verantwortlich.

§ 5.

Kindern, Fortbildungsschülern, Mädchen vor erfülltem 16. und jungen Männern vor erfülltem 17. Lebensjahre, ferner allen Personen, die öffentliche Armenunterstützung genießen oder die nach Maßgabe des gemeinsamen Regulativs vom 14. August 1897 unter dem Schankstübenverbot stehen, ist der Zutritt zu öffentlichen Tanzvergünstigungen untersagt. Der Inhaber des Tanzlokals ist für deren Zurückweisung verantwortlich.

§ 6.

Die Beaufsichtigung der öffentlichen Tanzvergünstigungen geschieht durch die Schutzmännschaft. Für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Tanzvergünstigungen hat jedoch auch der Inhaber des Tanzlokals Sorge zu tragen, den die aufsichtführenden Beamten hierbei angemessen zu unterstützen haben. Die Beamten sind befugt, bei groben Exzessen und fortgesetzten Ruhestörungen die Einstellung des Tanzvergünstigens und Schließung des Tanzlokals zu verfügen.

§ 7.

(1) Nichtöffentliche Tanzvergünstigungen, die in Gast-, Schank- oder Gesellschaftslokale veranstaltet werden, bedürfen der vorherigen Anzeige an den Stadtrat. In den geschlossenen Zeiten dürfen sie nicht abgehalten werden.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein Tanzvergünstigen als öffentlich anzusehen ist, steht dem Stadtrate zu. Für öffent-

* Anmerkung: Als geschlossene Zeiten — vergleiche Gesetz, die Sonn-, Fest- und Vorkasttagfesten betreffend, vom 10. September 1870, und Verordnung, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend, vom 11. April 1874 — gelten:

1. die Vorkasttage und deren Vorabende,
2. die Zeit vom Montag nach dem Sonntage Ätare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage,
3. der erste Pfingstfeiertag und der vorhergehende Sonnabend,
4. der zur Feier des Totenfestes bestimmte letzte Trinitatis-Sonntag nebst dem vorhergehenden Sonnabend,
5. die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtstages, einschließlich desselben, zurückerrechnend.

lich ist ein solches Vergünstigen insbesondere auch dann zu erachten, wenn dessen Veranstaltung zwar von einem Vereine oder unter dessen Namen geschieht, jedoch Nichtmitgliedern die Teilnahme daran gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes, eines Beitrags zu den Tanz- oder sonstigen Kosten, gegen Lösung einer Tafelkarte und dergleichen oder sonst beliebig gestattet ist, oder wenn die Zahl der Gäste außer allem Verhältnis zur Zahl der Mitglieder des Vereins oder der Gesellschaft steht.

§ 8.

(1) Bei allen in öffentlichen Tanzlokalen stattfindenden Gesellschafts- oder Privatbällen ist an den Eingängen durch leicht in die Augen fallende Anschläge mit der Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft“ auf den Charakter der Festlichkeit hinzuweisen.

(2) Jeder tanzberechtigte Wirt ist verpflichtet, einen die §§ 1—8 enthaltenden Auszug dieser Vorschriften in der betreffenden Tanzstätte auszuhängen.

§ 9.

Bei den nicht öffentlichen Tanzvergünstigungen hat in der Regel und soweit behördlich nicht Anderes angeordnet wird, der Vereins- oder Vorstand der Veranstalter die Aufsicht zu führen und ist der Behörde verantwortlich.

II. Maskenbälle und Kostümfeste.

§ 10.

Die öffentlichen und die von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Maskenbälle und Kostümfeste bedürfen der Erlaubnis des Stadtrats, die nur in der Zeit vom 7. Januar bis zum Fastnachtdienstag, aber nicht für einen Sonnabend oder Sonntag erteilt werden darf. Unter besonderen Umständen kann die königliche Kreisauptmannschaft geschlossenen Gesellschaften die Abhaltung von Masken- und Kostümfesten an Sonntagen innerhalb der genannten Zeit ausnahmsweise genehmigen.

§ 11.

Maskenbälle und Kostümfeste, die von Privatpersonen für ihre Familien und eingeladenen Gäste veranstaltet werden, bedürfen keiner besonderen Erlaubnis, sondern nur der Anzeige an den Stadtrat. Sie dürfen mit Ausnahme der geschlossenen Zeiten jederzeit stattfinden.

§ 12.

(1) Die Bestimmungen in den §§ 5—9 dieser Vorschriften finden auf die öffentlichen und die von geschlossenen Gesellschaften oder Privatpersonen in öffentlichen Gast- oder Schankhäusern veranstalteten Maskenbälle oder Kostümfeste entsprechende Anwendung.

(2) Bei allen in öffentlichen Gast- oder Schankhäusern stattfindenden Maskenbällen oder Kostümfesten ist für genügenden Feuerschutz nach Maßgabe der vom Stadtrate zu treffenden Anordnungen zu sorgen.

III. Sonstige Lustbarkeiten.

§ 13.

(1) Ob und inwieweit die gewerbsmäßige öffentliche Veranstaltung von Musik- und Theateraufführungen, Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schauspielen und sonstigen Lustbarkeiten der Genehmigung des Stadtrats bedarf, entscheidet sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 33a, 33b, 60a dafelbst). Zur nichtgewerbsmäßigen (gelegentlichen) öffentlichen Veranstaltung solcher Lustbarkeiten bedarf es in jedem Falle der Genehmigung des Stadtrats. Soweit eine Genehmigung zur öffentlichen Veranstaltung der Lustbarkeiten nicht erforderlich ist, bedarf es in jedem Falle der vorherigen Anzeige an den Stadtrat. Diese Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn dergleichen Lustbarkeiten von Vereinen oder Gesellschaften in Gast-, Schank- oder Gesellschaftslokale als nichtöffentliche veranstaltet werden.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine derartige Veranstaltung als eine öffentliche anzusehen ist, und ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, steht dem

Stadtrate zu. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Stadtrate auf Verlangen durch Zeugnisse der vom Stadtrate bezeichneten Sachverständigen nachzuweisen, daß bei seinen Darbietungen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet.

§ 14.

Bei allen Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen sowie Theateraufführungen darf nichts zur Aufführung gelangen, was die staatliche Ordnung und allgemeine Sittlichkeit zu gefährden geeignet ist. Auf Verlangen sind die zur Aufführung zu bringenden Liedertexte, Vorträge und Theaterstücke dem Stadtrate vor der Aufführung vorzulegen.

§ 15.

Ob und inwieweit die in § 13 aufgeführten Veranstaltungen der polizeilichen Beaufsichtigung und des Feuerschutzes bedürfen, bestimmt der Stadtrat.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 16.

(1) Bedarf eine Veranstaltung nur der Anzeige, so ist diese in der Regel spätestens am Tage zuvor bei dem Stadtrate zu bewirken.

(2) Bedarf eine Veranstaltung der Erlaubnis, so ist die Erlaubnis

bei öffentlicher Tanzmusik: mindestens 3 Tage,

bei öffentlichen Maskenbällen, Kostümfesten und solchen Theateraufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Darbietungen und Schauspielen, die während 14 Tage und länger dargeboten werden sollen: mindestens 14 Tage,

bei allen anderen Veranstaltungen: mindestens 1 Tag, vor dem Beginne der Veranstaltung beim Stadtrate während der geordneten Geschäftszeit einzuholen.

(3) Ueber die erfolgte Anzeige und die erteilte Erlaubnis werden Scheine ausgestellt.

§ 17.

Für die Erteilung der Erlaubnis und für die Ausstellung der Anzeigebcheinigung werden Gebühren nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, vom 30. April 1906 und des diesem Gesetze angefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Der Stadtrat ist jedoch ermächtigt, bei Lustbarkeiten geringeren Umfangs die gesetzlichen Gebührensätze bis auf ein Drittel zu ermäßigen und in besonderen Fällen, namentlich wenn es sich um Aufführungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken handelt, die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 18.

Für den Polizeiaufsichtsdienst und den Feuerlöschdienst sind zu entrichten:

für jeden Polizeibeamten bis 1 Uhr nachts: 2,50 M.
über 1 Uhr nachts: 3,50 M.
über 4 Uhr morgens: 5,— M.

für jeden Feuerwehrmann bis 12 Uhr nachts: 1,— M.
über 12 Uhr nachts: 2,— M.
über 4 Uhr morgens: 3,— M.

Die Zahl der zu stellenden Polizei- und Feuerwehrmannschaften bestimmt der Stadtrat.

§ 19.

(1) Für die unter diese Vorschriften fallenden Veranstaltungen sind folgende Abgaben zur Armenkasse zu entrichten:

1. für eine öffentliche Tanzbelustigung:
a. bis 12 Uhr nachts 2—6 M.,
b. über 12 Uhr nachts 4—10 M.

2. für Tanzvergünstigen geschlossener Gesellschaften (ausgenommen Kostüm- und Maskenbälle) einschließlich des etwa vorausgehenden Konzertes oder Theaters:
a. bis 2 Uhr nachts 2—6 M.,
b. über 2 Uhr nachts 4—10 M.

3. für einen Maskenball oder ein Kostümfest, gleichviel ob

Das gute Riebeck-Bier.